

Richtlinien zur Förderung von biblisch-theologischen Bildungsmaßnahmen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit



I. Grundsätzliches

Die Richtlinien sind entstanden in Anlehnung an die entsprechenden Richtlinien des Bayerischen Jugendrings zur Förderung von Mitarbeiter/-innenbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit und berücksichtigen das Interesse der Mitarbeiter/-innen in der Evangelischen Jugend in Bayern, auch biblisch und theologisch zu schulen.

Ziel der Förderung von biblisch-theologischen Mitarbeiter/-innenbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit ist es, die Träger von Jugendarbeit im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zu unterstützen, Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit durch die Auseinandersetzung mit biblischen Inhalten und theologischen Themen auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden. Die Träger von Mitarbeiter/-innenbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. Das Amt für evangelische Jugendarbeit berät die Träger im Rahmen des Möglichen.

Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird. Dabei sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglichst weitgehend an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt werden.

II. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Träger von Jugendarbeit im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern Nr. 1 und Nr. 16.

- 2.1. Mitarbeiter/-innenbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn:
 - der Charakter der Maßnahmen im Sinne der biblisch-theologischen Aus- und Fortbildung in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist,
 - der Kreis der Teilnehmenden sich auf Mitarbeiter/-innen oder auf zukünftige Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit beschränkt,
 - die Teilnehmenden mindestens 14 Jahre alt sind,
 - je angefangene 20 Teilnehmer/-innen wenigstens ein Referent/eine Referentin oder verantwortlicher Mitarbeiter / verantwortliche Mitarbeiterin zur Verfügung steht,
 - die Maßnahmen innerhalb Bayerns stattfinden. Ausnahmen davon werden nur gewährt innerhalb einer Entfernung von 50 km Luftlinie über die Grenze hinaus. Die Ausnahmen bedürfen der Begründung durch den Antragsteller / die Antragstellerin. Darüber hinaus gehende Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, bedürfen aber der vorherigen Genehmigung durch das Amt für evangelische Jugendarbeit.
- 2.2. Eine Förderung ist nicht möglich bei:
 - Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen,
 - touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen,
 - Maßnahmen, bei denen die Teilnehmenden überwiegend aus anderen Bundesländern kommen,
 - Maßnahmen, die zur Vorbereitung auf die Konfirmation dienen.
- 2.3. Dauer der Maßnahmen
Zuwendungen können beantragt werden für:
 - Abendseminare: ab 18 Uhr mit einer Arbeitszeit von mindestens 120 Minuten pro Abend.
 - Eintagesmaßnahmen (ohne Übernachtung): mit einer Arbeitszeit von wenigstens 6 Stunden zu je 60 Minuten.
 - Mehrtagesmaßnahmen: die Arbeitszeit der Maßnahmen muss mindestens 6 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten je Tag entsprechen. Dabei können An- und Abreisetag zusammen als ein Arbeitstag gerechnet werden. Unterschreitungen der Regelarbeitszeit an einzelnen Tagen (6 Stunden) können an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden, wobei die minimale Arbeitszeit pro Arbeitstag nicht 3 Stunden unterschreiten und die maximale Arbeitszeit nicht 8 Stunden überschreiten darf.

Amt für Jugendarbeit
der Evang.-Luth. Kirche
in Bayern

Postfach 45 01 31
90212 Nürnberg

Tel.: (0911) 43 04-28/-243

E-Mail: ostermann@ejb.de
koehler@ejb.de

Auskunft: Reinhold Ostermann
Rosita Köhler

Bei Maßnahmen in der Evangelischen Jugend gehen wir davon aus, dass schon in der Planung und in der Durchführung beachtet wird, dass der "ökologische Fußabdruck" so gering wie nur möglich ausfällt. Dies gilt für die Anreise, den Einkauf, die verwendeten Materialien und alle sonstigen Verbräuche.

Macht der Antragsteller glaubhaft, dass die überwiegende Anzahl der Teilnehmer/-innen mit öffentlichen (Bahn, ÖPNV, etc.) bzw. anderen kollektiven Verkehrsmitteln (Reisebus, Kleinbusse etc.) angereist sind, wird für die An- und Abreise jeweils eine Stunde der Reisezeit auf die Arbeitszeit angerechnet (gilt nur für Ein- und Mehrtagesmaßnahmen)

III. Umfang der Förderung

3.1 . Förderungsfähig sind folgende Kosten in einem für eine Mitarbeiter/-innenbildungsmaßnahme in der Jugendarbeit angemessenem Umfang:

- Fahrtkosten,
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten,
- Raummieten,
- Honorare, Kosten von Referenten/-innen soweit diese nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis beim Träger der Maßnahme dienen,
- notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

3.2. Höhe der Förderung

- Der Zuschuss kann den Fehlbetrag nicht überschreiten.
- Der Zuschuss beträgt bei Seminaren und anderen Angeboten **€ 10,00** je Tag und Teilnehmer/-in.
- Bei Abendseminaren werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten bis zu 50 % bezuschusst.
- Ein Zuschuss wird maximal bis zu einer Höhe von **€ 1.600,00** gewährt.
- Nachgewiesene Leitungspersonen werden wie Teilnehmer/-innen bezuschusst.

IV Abrechnungsverfahren

4.1. Antragstellung

Spätestens 6 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Formblatt,
- von den Teilnehmern/-innen unter Angabe ihrer Aufgaben in der Jugendarbeit ausgefüllte und unterschriebene Teilnehmer/-innenliste,
- Ausschreibung und Einladung zu der Maßnahme, es muss ersichtlich sein, dass es sich um eine Mitarbeiter/- innenbildungsmaßnahme in der Jugendarbeit handelt,
- Programm, aus dem ersichtlich wird:
die Zielsetzung der Maßnahme,
der tatsächliche zeitliche Ablauf,
die jeweiligen Arbeitsthemen und
die angewandten Methoden.

Für den Fall einer Nachprüfung sind die Originalbelege 5 Jahre aufzubewahren.

4.2. Bewilligung

Die Frist von 6 Wochen gilt als Ausschlussfrist. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen. Auf die Zahlung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

V. Widerspruch

Gegen den Bescheid kann binnen 4 Wochen schriftlich Widerspruch beim Finanzausschuss der Landesjugendkammer eingelegt werden.

VI. Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten in dieser Form ab 01.01.2015
(Beschluss der Landesjugendkammer vom 27.-29. Juni 2014)